

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentidental über die Benutzung der Stadtbüchereien und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in den aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.02.2022 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

§ 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

( 1 ) Für die Benutzung der Stadtbüchereien werden Benutzungsgebühren erhoben.  
Für Bücher und andere Medien sind folgende Benutzungsgebühren zu Zahlen:

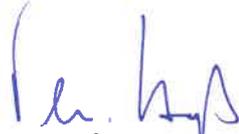
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) Benutzerinnen und Benutzer ab 18 Jahren   | <b>18 € / Kalenderjahr</b> |
| b) in häuslicher Gemeinschaft lebende Familien,<br>unabhängig von der Personenzahl             | <b>24 € / Kalenderjahr</b> |
| c) Kurzzeitleser bis zu 3 Monaten  | <b>6 € / 3 Monate</b>      |
| d) Erteilung einer Ersatzlesekarte   | <b>2,50 € / Karte</b>      |
| e) Die Nutzung des Internets ist kostenlos. Die Nutzungsdauer wird auf 30<br>Minuten begrenzt. |                            |

( 2 ) Freiwilligendienstleistende zahlen die Hälfte der unter § 5 Abs.1 Nr. a-c genannten Gebühren.  
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Sozialleistungsempfänger sind von den Gebühren nach § 5 Abs.1 Nr. a und c befreit.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Schwentidental, den 18.02.2022

  
Bürgermeister

